

**Bekanntmachung der Bergringstadt Teterow  
über das Inkrafttreten der Ergänzungssatzung der Stadt Teterow nach § 34  
Abs. 4 Nr. 3 BauGB für das Gebiet südöstlich der Straße Am Bornmühlenweg,  
südwestlich des Netto-Marktes, nordöstlich der Zufahrt zur Kleingartenanlage  
„Behnkenkamp“ und nordwestlich der Kleingärten „Behnkenkamp“**

Die Stadtvertretung Teterow hat in ihrer Sitzung am 30.09.2021 die Ergänzungssatzung nach § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB, bestehend aus dem Text und dem Lageplan, beschlossen. Die Begründung wurde gebilligt.

**Dieses wird hiermit bekanntgemacht. Die Ergänzungssatzung tritt mit Ablauf des 01.11.2021 in Kraft.**

Die Stadt Teterow macht von der Ermächtigung des Gesetzgebers Gebrauch und bezieht gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB eine Außenbereichsfläche für eine wohnbauliche Nutzung in den im Zusammenhang bebauten Bereich ein mit dem Ziel, dort als planungsrechtliche Zulässigkeitsvorschrift § 34 BauGB anzuwenden. Die ca. 2.116 m<sup>2</sup> große Fläche befindet sich im Westen der bebauten Bereiche der Stadt und wird gegenwärtig von einer Kleingartenanlage eingenommen, die sich aus Lauben mit entsprechenden Gartenflächen zusammensetzt. Durch die nördlich angrenzende Wohnbebauung und den östlich angrenzenden Lebensmitteldiscounter weist die Fläche eine bauliche Prägung auf.

Bekanntmachungsanordnung:

Die Aufhebungssatzung wird zu jedermanns Einsicht in der Stadtverwaltung Teterow, Rathaus, Zimmer 20, während der Dienststunden bereitgehalten. Gemäß § 10a Abs. 2 BauGB ist der Inhalt dieser Bekanntmachung und die Aufhebungssatzung auch auf der Internetseite der Bergringstadt Teterow, [www.teterow.de](http://www.teterow.de), einsehbar.

Hinweise:

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften wird unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung der Aufhebungssatzung schriftlich gegenüber der Stadt Teterow geltend gemacht worden ist. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Hingewiesen wird auf § 5 Abs. 5 und 7 der Kommunalverfassung Mecklenburg – Vorpommern, wonach ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in diesem Gesetz enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diese Satzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Teterow, 13.10.2021

Andreas Lange